



## Mietvertrag für Mitglieder

Zwischen dem Ländlichen Reit- und Fahrverein Fritzlar e. V., vertreten durch ein Vorstandsmitglied,  
- Vermieter -

und

-----  
- Mieter -

wird nachfolgender Mietvertrag über eine Stallbox geschlossen.

### § 1 Vertragsgegenstand

1. Der Ländliche Reit- und Fahrverein Fritzlar e. V. vermietet dem Mieter im Stallgebäude seiner Reit-anlage \_\_\_\_ Stallbox(en).
2. Die Benutzung der gesamten Anlage (Reithallen und Außenreitplätze) sind dem Mieter lt. der Hallenordnung gestattet, die Bestandteil dieses Vertrages ist.
3. Eine Untervermietung der Box(en) an eine dritte Person ist nicht gestattet.

### § 2 Vertragsbeginn

Der Vertrag beginnt am \_\_\_\_\_ und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

### § 3 Kündigungsfristen

1. Der Vertrag kann von beiden Vertragsparteien bis spätestens zum 15. des Monats zum nächsten Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf zur Wirksamkeit der Schriftform.
2. Der Mieter ist berechtigt, das Pferd vor Vertragsende aus dem Stall zu nehmen. Dies berührt jedoch die Verpflichtung zur Entrichtung des Entgelts bis zum Vertragsende nicht.

### § 4 Mietpreis

1. Der Mietpreis pro Box richtet sich nach der aktuellen Gebührenordnung. Für Heu und Stroh hat der Mieter selbst zu sorgen. Eine vorübergehende Abwesenheit des eingestellten Pferdes mindert den Mietpreis nicht.
2. Der Mietpreis wird vom Vermieter monatlich per SEPA-Lastschrift eingezogen. Eine Barzahlung ist nicht möglich.

Der Einzug erfolgt unter Angabe der Mandatsreferenznummer (Mitgliedsnummer) und der Gläubiger-ID DE08ZZZ00000395391 am 10. des Folgemonats. Sollte der Abbuchungstag nicht auf einen Bankarbeitstag fallen, erfolgt der Einzug am darauffolgenden Bankarbeitstag.

Bankverbindung: Kreissparkasse Schwalm-Eder (BLZ 52052154) Kto.-Nr. 110019536  
IBAN: DE84 5205 2154 0110 0195 36 • BIC: HELADEF1MEG  
VR PartnerBank eG Chattengau-Schwalm-Eder (52062601) Kto.-Nr. 170747  
IBAN: DE43 5206 2601 0000 1707 47 • BIC: GENODEF1HRV

Steuer-Nr. 24 250 04045 • Gerichtsstand u. Erfüllungsort: Fritzlar - Eintrag VR 145

3. Wird eine Lastschrift nicht eingelöst, trägt der Mieter die Kosten/Gebühren. Die verspätete Zahlung des Mietpreises berechtigt den Vermieter - wegen fälliger Forderungen gegen den Mieter - ein Zurückhaltungsrecht am Pferde des Pferdehalters auszuüben und sich aus dem zurückgehaltenen Pferd zu befriedigen. Die Befriedigung erfolgt nach den für das Pfandrecht geltenden Vorschriften des BGB. Die Verkaufsberechtigung tritt 2 Wochen nach Verkaufsandrohung ein.
4. Der Mieter muss aus versicherungstechnischen Gründen auch gleichzeitig Besitzer des Pferdes sein.

### **§ 5 Versicherung und Haftung**

1. Der Mieter hat dem Vermieter den Abschluss einer Reitpferdehaftpflichtversicherung nachzuweisen.
2. Der Mieter hat für Schäden aufzukommen, die an den Einrichtungen des Stalles, der Reitbahnen sowie an den Hindernissen durch ihn bzw. sein Pferd oder einen mit dem Reiten seines Pferdes Beauftragten verursacht werden.
3. Der Vermieter übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die sich aus der Einstallung eines Pferdes ergeben könnten. Die Schuldfrage ist hierbei unerheblich.
4. Ansprüche aus Feuerschäden sind ausgeschlossen.

### **§ 6 Sonstiges**

1. Der Mieter erkennt die Stall- und Hallenordnung an und verpflichtet sich, diese einzuhalten.
2. Der Mieter ist verpflichtet, sich monatlich lt. ausgehängtem Plan am Arbeitsdienst im Reitbetrieb zu beteiligen. Kommt der Mieter dieser Pflicht nicht nach, wird für den nicht geleisteten Arbeitsdienst ein Entgelt lt. aktueller Gebührenordnung vom Konto des Mieters abgebucht.
3. Der Unterricht von fremden Reitlehrern, auch Privatpersonen in dem Reitbetrieb, bedarf der vorherigen Zustimmung des Vermieters.
4. Änderungen dieses Vertrages bedürfen in jedem Falle der Schriftform. Mündliche Erklärungen sind unwirksam.
5. Der Mieter erhält auf Wunsch vom Vermieter einen Hallenschlüssel, allerdings gegen eine Kautions von 50,- € . Bei Verlust des Schlüssels sind vom Mieter die Kosten zur Erneuerung der Schließanlage zu übernehmen. Der Schlüssel ist nach Beendigung des Mietverhältnisses dem Vermieter zurückzugeben.
6. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für den Fall, dass dieser Vertrag planwidrige Regelungslücken enthält.
7. Gerichtsstand ist Fritzlar.
8. Jeder Vertragspartner hat eine Ausfertigung dieses Vertrags erhalten.

Fritzlar, den \_\_\_\_\_

---

(Vermieter)

---

(Mieter)